



## **Neue Förderrichtlinien und Tarifordnung** **Beantwortung der meistgestellten Fragen**

Nach Übermittlung der neuen Förderrichtlinien am Freitag sind viele Anrufe und Emails bezüglich der Förderrichtlinien in der Fachabteilung eingelangt. Hier finden sie nun die Beantwortung der am häufigsten gestellten Fragen der letzten Tage:

### **1. Tarif Ensembleleitung Blasorchester/Chor**

Der Tarif ist wie im letzten Schuljahr gleich organisiert und beträgt für 2 Wochenstunden die doppelte Kursgebühr.

Der Lehrgang kann wie bis jetzt durchgeführt werden und wird in die Quote mit einbezogen.

### **2. Erwachsenentarif**

Die Regelung der Erwachsenen bezugnehmend auf die Familienbeihilfe finden sie in der Beilage.

Die Gemeinde ist nicht mehr verpflichtet einen Gemeindebeitrag für Erwachsene zu entrichten. Ob die Gemeinde wie in den letzten Jahren einen Beitrag zum Erwachsenentarif leisten will, steht in ihrer eigenen Verantwortung, ist aber in keinem Fall verpflichtend.

### **3. Mehrere Hauptfächer pro SchülerIn**

Jede SchülerIn kann so viele Hauptfächer besuchen wie sie/er will und dies wird in die Quote einberechnet. Die Finanzierung der weiteren Hauptfächer kann über den Tarif außerordentliche SchülerIn verrechnet werden.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einen Gemeindebeitrag für weitere Hauptfächer zu bezahlen, außer eine von der Direktion festgestellte Begabung liegt vor. Dann ist der halbe Gemeindebeitrag für ein weiteres Hauptfach zu entrichten. Die SchülerIn zahlt den ordentlichen Schulkostenbeitrag für das 2. Hauptfach.

Ob ein Zeugnis oder eine Schulbestätigung ausgestellt wird, kommt auf den statutenkonformen Unterricht an und kann nur nach pädagogischen Maßstäben seitens des Landesschulrates entschieden werden.

Der Tarif und die Regelungen beziehen sich nur auf die Finanzierung.

### **4. Sachaufwand – Gastgemeinden**

Die Regelung ist gleich wie in den vorhergehenden Richtlinien formuliert. Alle differenzierten Anfragen können gleich beantwortet werden und liegen in der Verantwortung der Gemeinden.

Der Sachaufwand kann nicht an SchülerInnen, egal welchen Alters, verrechnet werden.

Die Trägergemeinde kann allen Gastgemeinden, die schriftliche Vereinbarungen haben, einen Sachaufwand vorschreiben.

Bei Aufnahme von SchülerInnen aus Gemeinden, die keine schriftliche Vereinbarung haben, muss eine schriftliche Bestätigung dieser Gemeinde bei Aufnahme vorliegen, in der die Bezahlung des Sachaufwandes geklärt ist.

Da jede der 48 Musikschulen und deren Trägergemeinde mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen konfrontiert sind, wurde wieder die „soll“ Lösung in den Richtlinien formuliert.

Eine transparente und ordentliche Regelung seitens der Trägergemeinde für alle unterschiedlichen Kategorien wird empfohlen.

##### **5. Sachaufwand – Landesförderung**

Die pauschalierte Sachaufwandsförderung seitens des Landes wurde zu Gunsten der Personalförderung aufgegeben.

Dadurch war es möglich alle Stunden für alle kommunalen Musikschulen zu halten. Ebenso hat sich bei den Dienstverhältnissen der MusiklehrerInnen nichts geändert.

Die Sachaufwandsförderung, die für das Schuljahr 2010/2011 gewährt wurde kann wie immer zur Gänze innerhalb der 16 Monate verbraucht werden.

**Für Fragen stehen Ihnen gerne**

**Mag.<sup>a</sup> Eva Riegler**

(0676/86664460, [eva.riegler@stmk.gv.at](mailto:eva.riegler@stmk.gv.at) ,

Mitarbeiterin im Büro der Landesrätin)

und

**Mag.<sup>a</sup> Bernadette Petschmann**

(0676/86666152, [bernadette.petschmann@stmk.gv.at](mailto:bernadette.petschmann@stmk.gv.at),

Referatsleiterin für kommunale Musikschulen)

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Bernadette Petschmann

## **Beilage zu „Neue Förderrichtlinien und Tarifordnung - Beantwortung der meistgestellten Fragen“**

### Zu Punkt 1.2.6.

**Erwachsene** im Sinne dieser Richtlinie sind alle MusikschülerInnen, die keinen Anspruch auf Kinderbeihilfe besitzen (siehe § 2 Abs. 1 lit b. FLAG, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.g.F.).

#### **Kurztitel**

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

#### **Kundmachungorgan**

BGBl. Nr. 376/1967 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1992

#### **§/Artikel/Anlage**

§ 2

#### **Text**

#### **Abschnitt I**

#### **Familienbeihilfe**

**§ 2.** (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

a) für minderjährige Kinder,

für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, [BGBl. I Nr. 22/1999](#), sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum

b) Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, [BGBl. Nr. 291/1986](#). Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des

Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß,

für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren  
c) Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen,

für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten  
d) nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten,

für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der  
e) Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,

f) für volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

aa) weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten und

bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Arbeitsuchende vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, haben noch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice erhalten; das  
bb) Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsmarktservice nachzuweisen; dabei bleiben ein zu versteuerndes Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) sowie Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und Beihilfen durch das Arbeitsmarktservice im Sinne dieses Absatzes in einem Kalendermonat bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z 1 ASVG außer Betracht,

für volljährige Kinder, die in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nach Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für einen  
g) Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; § 2 Abs. 1 lit. b  
h) zweiter bis letzter Satz sind nicht anzuwenden,

für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 26. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem  
i) sie das 26. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer.

(2) Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind hat die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

(3) Im Sinne dieses Abschnittes sind Kinder einer Person

- a) deren Nachkommen,
- b) deren Wahlkinder und deren Nachkommen,
- c) deren Stiefkinder,
- d) deren Pflegekinder (§§ 186 und 186a des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

(4) Die Kosten des Unterhalts umfassen bei minderjährigen Kindern auch die Kosten der Erziehung und bei volljährigen Kindern, die für einen Beruf ausgebildet oder in ihrem Beruf fortgebildet werden, auch die Kosten der Berufsausbildung oder der Berufsbildung.

(5) Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn

- a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,
- b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,

- c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4).

Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als haushaltszugehörig, wenn diese einen gemeinsamen Haushalt führen, dem das Kind angehört.

(6) Bezieht ein Kind Einkünfte, die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind, ist bei Beurteilung der Frage, ob ein Kind auf Kosten einer Person unterhalten wird, von dem um jene Einkünfte geminderten Betrag der Kosten des Unterhalts auszugehen; in diesen Fällen trägt eine Person die Kosten des Unterhalts jedoch nur dann überwiegend, wenn sie hiezu monatlich mindestens in einem Ausmaß beiträgt, das betragsmäßig der Familienbeihilfe für ein Kind (§ 8 Abs. 2) oder, wenn es sich um ein erheblich behindertes Kind handelt, der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 2 und 4) entspricht.

(7) Unterhaltsleistungen auf Grund eines Ausgedinges gelten als auf Kosten des Unterhaltsleistenden erbracht, wenn der Unterhaltsleistende mit dem Empfänger der Unterhaltsleistungen verwandt oder verschwägert ist; solche Unterhaltsleistungen zählen für den Anspruch auf Familienbeihilfe auch nicht als eigene Einkünfte des Kindes.

(8) Personen haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben. Eine Person hat den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in dem Staat, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.